

# Allgemeine Geschäftsbedingungen schmizz communicate 360 GmbH, Schaffhausen

Gültig ab 1.1.2024 – Seite 1

## Vorbemerkung

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, die auf gegenseitigem Vertrauen basiert, ist die Grundlage unserer Agentur. Wir setzen uns dafür ein, dass allfällig auftauchende Probleme im konstruktiven Dialog gelöst werden können.

## Ziff. A – Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen regeln die Zusammenarbeit zwischen der schmizz communicate 360 GmbH (nachfolgend «schmizz» genannt), 8200 Schaffhausen, und dem jeweiligen Auftraggeber.
2. Mit der Erteilung eines Auftrages in schriftlicher oder mündlicher Form erklärt sich der Auftraggeber mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von schmizz einverstanden.
3. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen bedürfen der Schriftform.
4. schmizz ist berechtigt, in Absprache mit dem Auftraggeber zur Erfüllung des Auftrags Dritte beizuziehen.

## Ziff. B – Offerten, Vorleistungen, Auftragserteilung

5. schmizz erstellt detaillierte und transparente Offerten aufgrund der vom Auftraggeber erhaltenen Informationen. Änderungen, Ergänzungen oder Mehrarbeiten, welche zum Zeitpunkt der Offertstellung nicht bekannt, nicht definiert oder nicht voraussehbar waren, werden zusätzlich und nach Aufwand verrechnet.
6. Bei Offerten sind Kostenüberschreitungen bis 10% ohne Rücksprache möglich. Bei grösseren Abweichungen wird der Kunde rechtzeitig informiert und das weitere Vorgehen gemeinsam abgesprochen.
7. Mit dem Erhalt der Offerte ist der Auftraggeber über die Stundensätze und/oder Pauschalbeträge bei schmizz informiert. Diese bilden die Basis für Aufträge / Arbeiten nach Aufwand, ebenso für alle Arbeiten gemäss Ziff. 10.

8. Umfangreiche Vorleistungen zur Projektklärung und Ausarbeitung einer Offerte können von schmizz verrechnet werden, insbesondere konzeptionelle und konkrete Beratungsleistungen. Das gilt auch bei Nichterteilung des Auftrags.
9. Eine Auftragserteilung seitens des Auftraggebers kann schriftlich, per E-Mail oder mündlich erfolgen. Eine Unterschrift ist nicht zwingend nötig.
10. Bestellt der Auftraggeber nach Erhalt der Offerte vertiefte konzeptionelle oder konkrete Arbeiten, so gilt dies als Auftragserteilung gemäss den Konditionen der Offerte. Dies umfasst auch Beratung, Besprechungen (Meetings, telefonisch, E-Mail), Konzeption, Kreation, Recherchen, vertiefte Ausarbeitung von Offerten und Projekten, etc.
11. Ohne anderlautende Vereinbarung verzichtet der Auftraggeber auf eine Auftragsbestätigung seitens schmizz.

## Ziff. D – Copyright / Urheberrecht, Vorleistungen, Nutzungsrecht und Eigentum der Arbeiten von schmizz

12. Das Copyright (=Urheberrecht) für sämtliche Arbeiten, die für den Auftraggeber erstellt wurden, verbleibt immer bei schmizz. Das gilt auch für Konzepte, Projektskizzen, Ideen, Präsentationen, Berechnungen und ähnliche Arbeiten, die schmizz im Sinne einer Vorleistung erbringt. Das Copyright (=Urheberrecht) bei Fotoaufträgen verbleibt immer bei den jeweiligen Fotografen.
13. Bis zu Vertragsabschluss / Auftragserteilung und Eingang der vollständigen Zahlung ist jegliche Form der Verwendung und eine Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise oder in abgeänderter Form – nicht gestattet.
14. Mit der Bezahlung erhält der Auftraggeber die zweckgebundenen Nutzungsrechte an den von schmizz geschaffenen Werken. Eine weitergehende Nutzung ist nicht vorgesehen. Eine Folgenutzung über den ursprünglich offerierten Zweck hinaus bedarf der zusätzlichen Vereinbarung und Abgeltung.



15. Alle Arbeiten, die schmizz für den Auftraggeber ausführt, sind zu dessen exklusiver Nutzung bestimmt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Arbeiten in irgendeiner Form an Dritte (auch nicht innerhalb einer Firmengruppe, eines Verbandes, Vereins, o.ä.) weiterzugeben. Besteht ein Interesse Dritter an Arbeiten, die durch schmizz erstellt wurden, dürfen diese nur durch schmizz weitergegeben werden. Dabei werden eine Entschädigung für die Arbeiten und der Aufwand für die Weitergabe berechnet.
16. Der Auftraggeber hat ohne ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung keinen Anspruch auf Überlassung und/oder Nutzung der Rohdaten, der Zwischenergebnisse bzw. der offenen Daten. Offene Daten sind Dokumente oder Dateien in Grafik-, Bild-, Text-, Web- oder Layout-Formaten, die eine Bearbeitung des Inhaltes zulassen und Vorstufen der endgültigen Leistungen darstellen. Davon ausgenommen sind Arbeiten zu Corporate Design (z.B. Logos), die dem Auftraggeber ohne Einschränkung zur Verfügung gestellt werden.
17. Wünscht der Auftraggeber die Überlassung und/oder Nutzung von Rohdaten bzw. offener Daten eines Auftrags, werden als Entschädigung 40% der Kosten für das erstmalige Kreieren des Auftrags vereinbart. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Arbeiten im bisherigen Umfang mit einem Hinweis auf die Urheberschaft von schmizz zu versehen (vgl. auch Abschnitt K, «Werksignierung»).
18. Wünscht der Auftraggeber Arbeiten von schmizz selbst nachzubauen, ist dazu das schriftliche Einverständnis von schmizz notwendig. Es wird eine Entschädigung in der Höhe von 30% der Kosten für das erstmalige Kreieren des Auftrags vereinbart.
19. Bis zum vollständigen Eingang der Zahlung gemäss entsprechender Rechnung(en) von schmizz bleiben sämtliche gelieferten Produkte und Arbeiten als Ganzes Eigentum von schmizz. Eine Verwendung von Teilen bei Teilzahlung ist ohne schriftliches Einverständnis von schmizz nicht gestattet.
20. Die widerrechtliche Nutzung, Weiterverarbeitung und/oder Veränderung des geistigen Eigentums von schmizz hat eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 20'000.- zur Folge.

#### Ziff. E1 – Haftungsausschluss

21. Für sämtliche Kurations- und Produktionsaufträge (z.B. Druckaufträge, Insertionen, Beschriftungen, Online-Werbung, Online Shops, Mailings, Fotos, Videos, usw.) liegt es in der Verantwortung des Auftraggebers, vor Erteilung des «Gut zur Produktion» bzw. «Gut zum Druck» die Vorlagen auf inhaltliche und gestalterische Korrektheit zu kontrollieren. Dazu wird der Auftraggeber von schmizz im üblichen Rahmen dokumentiert, mit Mustern, PDF etc. Nach Erteilung des «Gut zur Produktion» / «Gut zum Druck» durch den Auftraggeber ist eine Haftung von schmizz für allfällige Fehler, Korrekturen, Nachbesserungen, Nachdrucke o.ä. ausgeschlossen. Technisch bedingte Abweichungen (z.B. Farbabweichungen im Druck, Papiersorten etc.) sind möglich, schmizz schliesst dafür jede Haftung aus.
22. schmizz schliesst jede Haftung für die Arbeiten von Partnerfirmen oder Drittfirmen (z.B. Druckereien, Hosting-Provider, Software-Hersteller, Content Management System, etc.), sowohl in qualitativer als auch in terminlicher Hinsicht aus.
23. Bei Termin-/Lieferverzögerung aufgrund von Verzögerungen oder Beschädigungen beim Lieferanten, Transport, Import oder bei der Zustellung sind Haftung und/oder ein Preisnachlass seitens schmizz ausgeschlossen.
24. Für Schäden, welche durch die Verwendung von Arbeiten von schmizz entstehen, ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

#### Ziff. E2 – Zusätzlicher Haftungsausschluss bei Online-Projekten

25. schmizz schliesst jede Haftung für die Arbeiten von Partnerfirmen oder Drittfirmen (z.B. Hosting-Provider, Software-Lieferanten, Content Management System, Cloud-Diensten etc.), sowohl in qualitativer als auch in terminlicher Hinsicht aus.
26. schmizz kann nicht für Fehlfunktionen oder Ausfälle von Webservern, E-Mails, Formularen, Cloud-Diensten o.ä. oder für durch entsprechende Ausfälle verursachte Schäden oder Folgekosten haftbar gemacht werden.



27. Für Probleme, Fehler und Fehlfunktionen von Software von Onlineprojekten, z.B. Websites, Newsletter, Formulare, Statistik-Tools (z.B. von Google), Cloud-Diensten, Hacker-Angriffen u.ä. sowie daraus resultierende Folgen kann schmizz nicht haftbar gemacht werden. Alle Arbeiten zur Fehlerbehebung (Korrespondenz, Fehlersuche, Troubleshooting / Lösungsfindung, Tests) und zur Wiederherstellung der Funktionalität, wie auch Inanspruchnahme externer Unterstützung durch z.B. entsprechenden Kundendienst oder Spezialisten, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
28. Upgrades von Software und Software-Elementen, welche aufgrund von technischen Entwicklungen oder funktionalen Anforderungen nötig werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ausgenommen davon sind definierte Updates im Rahmen von Serviceverträgen, die zwischen dem Auftraggeber und schmizz geschlossen werden.
29. Falls ein Hersteller von Software oder Software-Elementen dessen Lieferung / Verfügbarkeit einschränkt oder einstellt, gehen Arbeiten zur Evaluation und Implementierung einer Alternativlösung zu Lasten des Auftraggebers.

#### **Ziff. F – Lizenzen für Bilder, Videos, Audio, Schriften, Templates, Plugins**

30. schmizz setzt für Print und Online nur lizenziertes Material ein. Das umfasst Schriften, Bild-, Video- und Audiomaterial, Templates und Plugins/Extensions für Websites etc.
31. Für die Umsetzung der offerierten Projekte erworbenes lizenziertes Material wird dem Auftraggeber verrechnet.
32. Von schmizz erworbene Lizenzen sind aus urheberrechtlichen Gründen nicht auf den Auftraggeber übertragbar.
33. Der Auftraggeber ist für eine korrekte Lizenzierung sämtlicher von ihm angelieferten Inhalte, Bilder, Videos usw. verantwortlich. schmizz lehnt ausdrücklich jegliche Haftung in diesem Zusammenhang ab.

#### **Ziff. G – Auftragsbestätigung und Zahlungsverpflichtung an Dritte**

34. Der Auftraggeber übernimmt die volle finanzielle Verantwortung für die in seinem Auftrag disponierten Arbeiten bei Dritten.
35. Rechnungen Dritter werden von schmizz auf Wunsch kontrolliert und dem Auftraggeber weitergeleitet. Die Rechnungen Dritter sind entsprechend fristgemäss zu bezahlen. schmizz kann nicht für Zahlungsver säumnisse seiner Auftraggeber gegenüber Dritten haftbar gemacht werden.

#### **Ziff. H – Lieferfristen und Termine**

36. Lieferfristen und Termine für die Erbringung von Leistungen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind. Ansonsten handelt es sich um unverbindliche Lieferziele, die eine effiziente Koordination zwischen den Vertragsparteien ermöglichen sollen. Soweit Fristen verbindlich vereinbart wurden, verlängern sich diese automatisch und entsprechend, falls der Auftraggeber eigene Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäss erbracht hat.

#### **Ziff. I – Belegsexemplare**

Von allen durch schmizz konzipierten oder gestalteten Werbemitteln erhält schmizz unaufgefordert und kostenlos ein Exemplar als Auftragsbeleg gestellt. Von dieser Regelung ausgenommen sind besonders kostbare oder in sehr kleinen Mengen hergestellte Werbemittel.

#### **Ziff. J – Eigenwerbung**

37. schmizz ist berechtigt, die von ihr realisierten Kommunikationsmassnahmen und Werbemittel in ihren eigenen Werbeaktionen erwähnen, in der Presse veröffentlichen sowie der Öffentlichkeit zugänglich machen, beispielsweise über die Website, Social Media, Newsletters u.ä.

38. Nach Absprache mit dem Auftraggeber kann schmizz von den von ihr realisierten Kommunikationsmassnahmen und Werbemitteln auf eigene Kosten Fortdrucke oder zusätzliche Exemplare herstellen und zum Zweck der Eigenwerbung verbreiten.
39. schmizz ist berechtigt, die von ihr realisierten Kommunikationsmassnahmen und Werbemittel bei Wettbewerben im In- und Ausland einzureichen. Allfällige Wettbewerbspreise fallen ausschliesslich schmizz zu.

#### Ziff. K – Werksignierung

40. schmizz hat das Recht, die von ihr entworfenen Arbeiten und Werke ohne Gegenleistung in sachdienlicher Weise zu signieren. Details gemäss Ziff. 41–43.
41. Printerzeugnisse werden im Normalfall durch einen diskreten Vermerk auf der Rückseite signiert (z.B. «schmizz communicate 360 GmbH»). Wenn die Publikation ein Impressum enthält, sind detailliertere Angaben zu den von schmizz realisierten Arbeiten und allfälligen Fotografen dort aufzuführen. Der Hinweis auf der Rückseite entfällt.
42. Bei der Verwendung von Fotos ist der Urheber der Fotos aufzuführen.
43. Auf Websites wird der Hinweis «Website by schmizz communicate 360» inkl. Verlinkung auf die Website von schmizz im Fussbereich jeder Seite aufgeführt. Zusätzlich werden im Impressum die Arbeiten von schmizz (z.B. Konzeption, Texte, Gestaltung, Programmierung), eine Verlinkung dazu und die Namen allfälliger Fotografen aufgeführt.

#### Ziff. L – Verrechnungsgrundsätze, Preise, Honorare, Expresszuschläge

44. Die Preise und Honorare richten sich nach den Verrechnungsgrundsätzen, Tarifen und Pauschalen von schmizz, welche zum Zeitpunkt der Offerte gültig sind. Die darin festgehaltenen Ansätze sowie alle fallweise offerierten Beträge verstehen sich als Nettopreise, exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer.

45. In der Regel werden Waren, Dienstleistungen, Drucksachen, Insertionskosten u.ä. direkt durch den Auftraggeber beim Lieferanten bezahlt. Wenn schmizz für den Auftraggeber in kleinerem Umfang (unter CHF 1000.–) Waren, Drucksachen, Dienstleistungen oder Lizenzen einkauft und bezahlt, werden diese mit einem Zuschlag von 25% auf den Einkaufspreis verrechnet. Damit werden die entsprechenden Arbeiten von schmizz für Vorauszahlung, Weiterverrechnung und Zahlungskontrolle abgegolten. Weitere Arbeiten, z.B. Evaluation von Lieferanten, Aufbereitung von Produktionsdaten oder Abwicklung der Produktion sind in diesem Zuschlag nicht inbegriffen und werden separat verrechnet. Basispreis für die Verrechnung von Lizenzen sind Einzellizenzpreise.
46. Für **Expressarbeiten**, die auf Wunsch des Auftraggebers und/oder ohne das Verschulden von schmizz notwendig sind, verrechnet schmizz einen Zuschlag von 50% auf die gültigen Tarife, respektive auf jenen Teil von fallweise offerierten Beträgen, der davon betroffen ist. Als Expressarbeiten gelten alle Arbeiten, die aufgrund von kundenseitigen Terminvorgaben nur mit Express-, Weekend-, Feiertags- und/oder Nachteinsätzen realisiert werden können. Auf den AGB und Offerten von schmizz wird der Auftraggeber auf Expresszuschläge hingewiesen. Diese gelten daher ohne zusätzliche Rücksprache mit dem Auftraggeber bzw. mit der Erteilung eines Expressauftrags als akzeptiert. Dies gilt auch dann, wenn Expressarbeiten auf Grund von Terminzusagen notwendig werden, welche der Auftraggeber gegenüber Dritten ohne die ausdrückliche Zustimmung durch schmizz gemacht hat. Expressarbeiten sind auch dann vollständig und fristgerecht zu bezahlen, wenn der Auftraggeber im Nachhinein die geforderten terminlichen Verbindlichkeiten relativiert.

**Ziff. M – Zahlungsmodalitäten: Anzahlung, Stornogebühr, Akonto-Zahlungen, Zahlungsfristen**

47. Bei Auftragserteilung ist eine Anzahlung in der Höhe von 40 % des Angebots fällig. Bei Auftragsvolumen < CHF 2000.- verzichtet schmizz in der Regel auf eine Anzahlung.
48. Tritt der Auftraggeber von einem bereits erteilten Auftrag zurück, so hat schmizz das Recht, die bereits erbrachten Leistungen und tatsächlich aufgelaufenen Kosten zu verrechnen.
49. Bei Arbeiten, die sich über mehrere Wochen hinziehen, kann schmizz weitere Akonto-Zahlungen verlangen oder Teilprojekte abrechnen. Diese Rechnungen sind innert 10 Tagen zahlbar.
50. Alle Rechnungen von schmizz sind rein netto zahlbar und innert 10 Tagen fällig. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet.
51. schmizz behält sich vor, bei Zahlungsverzug oder begründetem Verdacht auf Insolvenz Arbeiten für den Auftraggeber vorübergehend einzustellen und diese erst dann wieder aufzunehmen, wenn die Zahlungen vollständig geleistet wurden und die für die Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen Kapazitäten bei schmizz wieder verfügbar sind.

52. Kommt der Auftraggeber trotz zweifacher schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist schmizz berechtigt, die Ausstände auf dem Betreuungsweg einzufordern. Die Betriebsgebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.

53. Bei Onlineprojekten ist schmizz darüber hinaus berechtigt, die vom Zahlungsverzug betroffenen Projekte (Websites, Newsletters o.ä.) zu deaktivieren und den Zugriff zu sperren. Nach Begleichung der Ausstände wird das Onlineprojekt wieder hergestellt und aktiviert. Die Kosten für diese Arbeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers

**Ziff. N – Teilnichtigkeit, Gerichtsstand**

54. Die teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich gleichartige und rechtlich zulässige Bestimmung.
55. Für alle Rechtsverbindlichkeiten gilt schweizerisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schaffhausen.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen schmizz communicate 360 GmbH, Schaffhausen

Gültig ab 1.1.2024 – Seite 6



## Auftragsbestätigung

Hiermit erteilen wir den Auftrag gemäss der Offerte Nr. ....

Wir haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB von schmizz communicate 360 GmbH gelesen und den Inhalt zur Kenntnis genommen. Mit der Erteilung des Auftrags akzeptieren wir die AGB.

Ort, Datum: .....

Auftraggeber/in: .....

Vorname, Name: .....

Unterschrift: .....

Bitte unterzeichnen, scannen / fotografieren und zurücksenden.

Der Auftrag wird nach Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung ausgelöst und ausgeführt.